

S a t z u n g

der Kulturstiftung Landkreis Leipzig

Stiftung für Kunst und Kultur im Raum Landkreis Leipzig

Der Landkreis Leipzig hat im Jahr 2018 beschlossen, zur Förderung der Kunst und Kultur im Landkreis Leipzig und insbesondere zur Erhaltung von Gebäuden mit kulturhistorischer Bedeutung in der Region eine selbständige Stiftung zu gründen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

Kulturstiftung Landkreis Leipzig.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zwenkau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Entwicklung im ländlichen Raum. Kunst in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, Kultur mit den kulturellen Einrichtungen und die Bewahrung kultureller Güter (Denkmalpflege) sollen insbesondere gefördert werden.
2. Die Stiftung soll die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude sowie bewegliche Kunst- und Kulturgüter im Landkreis Leipzig erhalten und insbesondere in Bezug auf ihre historische, kunsthistorische und landschaftsprägende Bedeutung verwalten. Hierzu gehört es, Baudenkmäler und bewegliche Kunst- und Kulturgüter in ihrem Bestand zu erhalten und konservatorisch zu betreuen sowie die Baudenkmäler wissenschaftlich zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen.
3. Die Stiftung kann eigene Grundstücke und Gebäude erwerben. Im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung wird das Grundstück, auf dem das im Bauhausstil errichtete und eingerichtete Haus Rabe belegen ist, in der Ebertstraße 26 in 04442 Zwenkau, mit den vom Stifter bereitgestellten Mitteln erworben.

4. Der Stiftung obliegt auch die Sicherung eines qualitätvollen kulturellen Bildungsangebotes sowie eine angemessene touristische Vermittlung. Hierbei liegt der Fokus auf einer Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung der kulturellen Einrichtung, sowie einer Vernetzung von Kulturschaffenden und regionalen Partnern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Ein Rechtsanspruch für die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter/ die Stifterin und seine/ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder der Stiftung, insbesondere der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind.
5. Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar oder durch Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften und Einrichtungen, die die in § 2 genannten Ziele bezwecken, verwirklichen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht bei Gründung der Stiftung aus der Zuwendung laut Zuwendungsvertrag entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Bundesverwaltungsamts vom 28.08.2020.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter, Spenden und Sponsorengelder zu.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Mit Hilfe der Zuwendung laut Zuwendungsbescheid vom 28.08.2020 erworbene Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, dürfen ohne

Zuwendung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht vor Ablauf von 10 Jahren erworben werden. Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus dem vorbenannten Zuwendungsbescheid.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus Erträgen aus dem Ausstellungs- und Rahmenprogramm des Haus Rabe und aus den dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Zuschüssen sowie aus sonstigen dazu bestimmten Zuwendungen und Zuschüssen des Stifters oder Dritter. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane, Beschlussfassung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der wissenschaftliche Beirat
 - c) der Vorstand und
 - d) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.
3. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden, im Stiftungsrat die Stimme des Präsidenten bzw. im Falle deren Verhinderung der jeweilige Vertreter.

Die Mitwirkung an der Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen, wenn der Beschlussvorschlag mindestens 1 Woche vor dem Zeitpunkt, an dem die Sitzung des zur Beschlussfassung berufenen Organs stattfinden soll, dem Organmitglied schriftlich vorliegt. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens bis zu dem Zeitpunkt bei dem Vorsitzenden bzw. Präsidenten des jeweiligen Stiftungsorgans vorliegen, zu dem nach der vorherigen Einladung die Sitzung des beschlussfassenden Organs beginnen soll. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe per Telefax gleichgestellt.

Eine Mitwirkung an der Beschlussfassung ist im Rahmen einer Durchführung der Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans per Videokonferenz ebenfalls möglich. Hierfür ist eine eindeutige Erkennbarkeit der Stimmabgabe durch alle Teilnehmer*innen zu gewährleisten.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Leipzig als Präsidenten, dem Bürgermeister der Stadt Zwenkau als Stiftungsratsmitglied und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
2. Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Stiftungsrat ist vom Präsidenten einmal im Jahr und jederzeit auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Stiftungsrates oder des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für 5 Jahre durch den Landrat des Landkreises Leipzig berufen, bleiben jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neuberufenen Stiftungsrates im Amt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks.
2. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Er ist vor Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel anzuhören.
3. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beratung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Kenntnisnahme und Verabschiedung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Lageberichts, die vom Vorstand aufzustellen sind
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und der Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Stiftungsrat und der Vorstand werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. In den wissenschaftlichen Beirat können Personen berufen werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen und durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen der in § 2 ausgewiesenen Stiftungszwecke oder auf dem Gebiet der Denkmalpflege ausgezeichnet haben. Diese können, müssen aber nicht, Mitglieder der Stiftung sein.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch den Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen.
3. Eine Abberufung durch den Stiftungsrat ist auch vor Ablauf dieser Zeit aus wichtigem Grund möglich.
4. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre durch den Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für seine satzungsgemäße Tätigkeit. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge
 - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - d) die Aufstellung eines Lageberichts auf der Grundlage einer kaufmännischen Buchführung
 - e) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing usw.)
 - f) der Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen
 - g) die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers
4. Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) Errichtung von Zweckbetrieben
 - b) die Verwendung von Stiftungsmitteln in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR
Eine Änderung der Verfassung vom Stiftungsrat, die diesen Betrag verändert, ist rechtlich nicht möglich. Es ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchführbar.
 - c) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten.

§ 13 Geschäftsführer

Sofern ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt wurde, führt dieser die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 14 Aufgabe und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechtes werden. Über die Aufnahme in die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Tod des Mitglieds, soweit es eine natürliche Person ist,
 - durch Auflösung des Mitglieds, soweit es eine juristische Person ist,
 - durch Ausschluss des Mitglieds oder
 - bei Auflösung der Stiftung

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

3. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Bei Änderung des Beitrages hat jedes Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
4. Über die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge hinaus kann jedes Mitglied die Stiftung durch Zustiftungen und Spenden unterstützen. Die insoweit zur Verfügung gestellten Mittel werden ungeschmälert zur Verwirklichung des Stiftungszweckes eingesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Dieser wird durch den Stiftungsrat bestimmt.
6. Die Namen der Mitglieder der Mitgliederversammlung werden jährlich im Rahmen eines Stiftungsfestes öffentlich bekannt gemacht. Wünsche einzelner Mitglieder auf Nichtbenennung sind zu berücksichtigen.

§ 15 Mitwirkung und Unterrichtung der Mitglieder der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung werden zur Mitwirkung in den Beratungsgremien eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Stiftungsrat und den Vorstand in einer durch den Präsidenten des Stiftungsrates mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich einzuberufenden Sitzung über die Arbeit der Stiftung unterrichtet.

§ 16 Ehrenpräsidenten

1. Verdiente Präsidenten der Kulturstiftung Landkreis Leipzig können zu Ehrenpräsidenten berufen werden. Die Ehrenpräsidenten unterstützen den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung von deren Aufgaben.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrates berufen.

§ 17 Satzungsänderung, Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand nach einer entsprechenden Beschlussfassung auch des Stiftungsrates bei der Aufsichtsbehörde beantragen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben.
2. In gleicher Weise kann eine Satzungsänderung oder eine Zusammenlegung der Kulturstiftung Landkreis Leipzig mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind sowie nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
3. Die entsprechenden Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Organe des Vorstandes und des Stiftungsrates.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, sowie bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt ein etwaiges Restvermögen an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht des Freistaats Sachsen.

Anlage 1: Stiftungsgeschäft

22.09.2020
Datum, Unterschrift

